

Begründung

zum Bebauungsplan 25 A der Stadt Emsdetten

a) Allgemeines

Der Bebauungsplan soll eine geordnete Bebauung mit Einfamilienreiheneigenheimen und den dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen ermöglichen. Er dient als Grundlage für die auf privatrechtlicher Basis durchzuführenden Erschließungsanlagen, die mit möglichst geringem Aufwand hergestellt werden sollen.

Die Planung sieht eine konsequente Trennung von Fahr- und Fußverkehr vor. Um auch den Innenbereich der Wohnbebauung vom ruhenden Verkehr freizuhalten, sind Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze unmittelbar an den Fahrstraßen angeordnet.

b) Bodenordnung

Soweit Maßnahmen nach § 45 ff BBauG erforderlich werden, soll der Bebauungsplan dafür die rechtlichen Grundlagen schaffen.

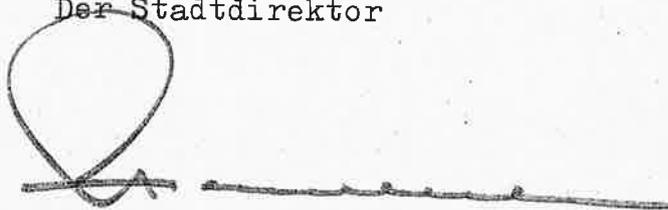
c) Kosten

Nach vorsichtiger Schätzung entstehen der Stadt folgende Kosten:

Anteil an Straßenbaukosten	rd.	22.000,-	DM
Anteil an Straßenbeleuchtung	rd.	<u>3.000,-</u>	DM
Ges.	rd.	25.000,-	DM

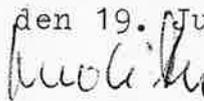
Emsdetten, den 14. Juni 1972

Der Stadtdirektor



Diese Begründung hat nach erfolgtem Beschluß der Stadtvertretung vom 9. Februar 1972 gemäß §2(6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 28. Februar 1972 bis zum 28. März 1972 öffentlich ausgelegt.

Emsdetten, den 19. Juni 1972

  
Stadtbauinspektor